

GR_GERICHTE PKG 2016 20 vom 8. Mai 2014

GR Gerichte, 2014-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2016_20

FR: GR_GERICHTE PKG 2016 20 du 8 mai 2014

IT: GR_GERICHTE PKG 2016 20 del 8 maggio 2014

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 20

PKG 2016 156 Hinweisen). Im vorliegenden Fall fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, dass der Wille der Parteien dahingegangen sei, durch die Zahlungsvereinbarung vom 19./21. Dezember 2011 die ursprüngliche Schuld aus dem Vertrag mit der D._ erlöschen zu lassen und ein neues Schuldverhältnis zu begründen. Vielmehr wird in der Zahlungsvereinbarung vom 19./21. Dezember 2011 als Gegenstand der getroffenen Abrede ausdrücklich die Begleichung der ursprünglich offenen Forderung aus dem Vertrag mit der D._ genannt, wobei gegenüber dem ursprünglichen Schuldverhältnis blosse Änderungen im Inhalt (Ratenzahlung) sowie in der Person des Gläubigers erfolgten. Die Zahlungsvereinbarung hatte daher keine Novationswirkung (vgl. Laurent Killias/Matthias Wiget, a.a.O., N 6 zu Art. 116; vgl. auch BGE 69 II 298, S. 302; 56 II 363, S. 369). Die Anwendbarkeit des KKG auf den vorliegenden Fall fällt daher bereits aus den dargelegten Gründen ausser Betracht. Bei dieser Rechtslage kann somit offen bleiben, ob die A._, mit welcher die Zahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde, wie von der Vorinstanz angenommen, als gewerbsmässige Kreditgeberin im Sinne von Art. 2 KKG einzustufen ist. Abgesehen davon lässt sich eine solche gewerbsmässige Kreditvergabe Tätigkeit der A._, wie sie für die Anwendbarkeit des KKG gefordert ist, auch den Akten nicht entnehmen. Im Ergebnis ist daher die Vorinstanz zu Unrecht von der Anwendbarkeit des KKG und der daraus abgeleiteten Nichtigkeit der Schuldanerkennung zufolge Nichteinhaltung zwingender Formvorschriften des KKG ausgegangen. KSK 16 28 Entscheid vom 7. Oktober 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.